

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 22/1936 (1936)

Artikel: Kanton Graubünden

Autor: Bähler, E. L.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-37095>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kanton Graubünden.

1. Bündnerische Kantonsschule in Chur.

(Typen der Maturitätszeugnisse A, B, C.)

Die Bündnerische Kantonsschule berücksichtigt als staatliche Landesschule die konfessionelle Verschiedenheit und die sprachlich-kulturelle Mannigfaltigkeit, betont aber darüber das Einigende und Gemeinsame. Sie umfaßt folgende Abteilungen:

- a) Das Gymnasium (Literar- und Realgymnasium), 1. bis 7. Klasse; b) die Technische Abteilung oder Oberrealschule, 2. bis 7. Klasse; c) die Handelsschule, 2. bis 5. Klasse; d) das Lehrerseminar, 3. bis 7. Klasse.

Maturitätsabteilungen sind das Gymnasium (für Knaben und Mädchen) und die Oberrealschule (für Knaben). Die Gymnasiasten beginnen mit Latein in der 1. Klasse und mit Französisch in der 2. Klasse, in der 3. Klasse entweder mit Griechisch (Literargymnasium) oder mit Italienisch (Realgymnasium). In der 5. Klasse kommt dazu das Englische als obligatorisches Fach für die Nichtgriechen, als fakultatives für die Griechen, die dafür auch in der 4. Klasse das Italienische wählen können. — Die Techniker (Oberrealschule) beginnen in der 2. Klasse mit Französisch, in der 3. mit Italienisch und können in der 7. Klasse entweder das Französische oder das Italienische fortsetzen. Dazu kommt als fakultatives Fach von der 5. Klasse an das Englische. Die italienisch und romanisch geborenen Schüler aller Abteilungen erhalten Unterricht in der Muttersprache.

Beide Abteilungen schließen ab mit der zum Hochschulstudium berechtigenden Reifeprüfung. Die Abiturienten der Technischen Abteilung haben aber für das Studium der medizinischen Berufsarten (Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Tierärzte) eine Ergänzungsprüfung im Lateinischen vor der eidgenössischen Maturitätskommission zu bestehen. Die Maturitätsexamina finden statt: schriftlich in der zweiten Hälfte Juni, mündlich in der ersten oder (seltener) in der 2. Woche Juli. In einigen Fächern wird die Prüfung am Schlusse der 5. oder 6. Klasse, in den übrigen Fächern am Schlusse der 7. Klasse abgelegt. In dringenden Fällen kann das Erziehungsdepartement auch zu außergewöhnlicher Zeit eine Reifeprüfung veranstalten und von der vorgeschriebenen Teilung absehen.

Das Gymnasium setzt mindestens fünf Primarschulklassen voraus. Für den Eintritt in die erste Klasse ist das erfüllte oder im Eintrittsjahr noch zu erfüllende 12. Altersjahr erforderlich. Für die Technische Abteilung, zweite Klasse, ist mindestens die vorherige Absolvierung von sechs Primarschulklassen erforderlich. Eintritt nach erfülltem oder im Eintrittsjahr noch zu erfüllendem 13. Altersjahr. Für den Eintritt in eine höhere Klasse wird das

entsprechende Alter und eine entsprechend höhere Vorbildung verlangt.

Für das Gymnasium werden Vorkenntnisse in folgenden Fächern verlangt: 1. Klasse: Deutsch (für deutschsprechende und romanische Schüler verschiedene Anforderungen); Rechnen (deutsche und romanische Abteilung getrennt); 2. Klasse: Deutsch, Latein, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte und Rechnen; 3. Klasse: Deutsch, Latein, Französisch, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Rechnen und Freihandzeichnen. Für die Aufnahme in die Technische Abteilung, II. Klasse, sind die Anforderungen dieselben wie für die 2. Gymnasialklasse; nur fällt das Latein weg, und die verlangten Vorkenntnisse im Rechnen sind etwas anders umschrieben. Für die Aufnahme in die III. Klasse bestehen die gleichen Anforderungen wie für die 3. Gymnasialklasse (ohne Latein). — Für die Aufnahme in die höheren Klassen aller Schulrichtungen wird gefordert, daß die Kandidaten den Unterrichtsstoff der vorhergehenden Klassen beherrschen. Romanisch oder italienisch geborene Schüler aller Klassen und aller Schulrichtungen haben in ihrer Muttersprache eine Prüfung abzulegen mit Anforderungen entsprechend denjenigen im Deutschen (deutsche Abteilung).

Das Schuljahr beginnt im September. Die Ferien verteilen sich wie folgt: Weihnachtsferien, vom 23. Dezember, 11 Uhr vormittags bis 7. Januar abends; Osterferien, Beginn jeweilen Samstag 11 Uhr eine Woche vor Ostern, Ende Montag abends eine Woche nach Ostern (allfällige Änderungen vorbehalten). Schuljahresschluß im Juli. Während der großen Sommerferien werden Ferienkurse durchgeführt: Deutsch für Fremdsprachige und Französisch oder Italienisch zur Vervollständigung der Vorbereitung für die Aufnahme in die Kantonsschule.

Es haben an Schul- und Bibliotheksgeld einzubezahlen: Bündner und im Kanton niedergelassene Schweizer Fr. 62.—; Schweizer, deren Eltern nicht im Kanton niedergelassen sind, Fr. 122.—; Ausländer, deren Eltern in der Schweiz niedergelassen sind, Fr. 152.—; Ausländer, deren Eltern im Auslande wohnen, Fr. 302.—.¹⁾

Unbemittelte Schüler aller Schulrichtungen, die vermöge ihrer guten Aufführung und ihres Fleißes von der Lehrerkonferenz empfohlen werden, können besondere Unterstützungen erhalten: a) durch Erlaß des Schulgeldes; b) durch Verabreichung von Extrastipendien aus dem vom Großen Rat bewilligten Kredit und dem Ertrag der zu diesem Zwecke dienenden Stiftungen.

Staatliches Konvikt und Privatlogis. Es besteht ein staatliches Konvikt, in dem etwa 70 Schüler aufgenommen werden können. Für außerhalb des Konvikts wohnende Schüler bedarf die Wahl des Kost- und Wohnortes der Genehmigung durch die

¹⁾ Ohne Nebengebühren.

Rektoratskommission. Es darf vorher kein definitiv gültiger Vertrag abgeschlossen werden. Die Schüler müssen am gleichen Orte wohnen und essen. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Rektoratskommission das Konvikt als Kostort außerhalb der Wohnung bewilligen.

Disziplinarisches. Der Besuch von Wirtschaften ist allen Schülern, die nicht im Besitze der erweiterten Freiheit sind, nur in Begleitung ihrer Eltern oder anderer Angehöriger oder auf eine besondere schriftliche Bewilligung des Rektors hin gestattet. Das Rauchen ist diesen Schülern verboten. Der Theater- und Kinobesuch ist dieser Schülerkategorie nur mit Erlaubnis des Rektors gestattet. Für das Kino kann die Erlaubnis nur Schülern vom 16. Altersjahr an erteilt werden. Verboten ist allen Schülern das Schuldenmachen, das Spielen um Geld und die Teilnahme an Maskeraden und Maskenbällen. Für die Teilnahme an öffentlichen und geschlossenen Tanzanlässen, sowie für die Teilnahme an einem Tanzkurs ist die Erlaubnis des Rektors einzuholen.

Die erweiterte Freiheit wird Schülern reifern Alters durch die Rektoratskommission erteilt auf schriftliche Einwilligung der Eltern oder deren Vertreter hin. Sie erhalten eine vom Rektor unterzeichnete, auf ihren Namen lautende Ausweiskarte. Die erweiterte Freiheit gestattet, daß die betreffenden Schüler Wirtschaften, aber nur solche, die bei Beginn des Schuljahres von der Rektoratskommission bezeichnet werden, jedoch nicht vor Schluß ihrer täglichen Unterrichtszeit, besuchen dürfen; spätestens 10 Uhr abends sollen sie zu Hause sein. Auch ist das Rauchen diesen Schülern gestattet, nicht aber in Schulgebäuden samt Konvikt, Schulanlagen, auf Turnplätzen, sowie auf dem Weg von und zur Schule. Der Theater- und Kinobesuch ist diesen Schülern ohne weiteres erlaubt, soll sich aber auf bessere Darbietungen beschränken. Die Rektoratskommission kann die erweiterte Freiheit jedem Schüler, der sie mißbraucht oder der in der Schule seine Pflichten vernachlässt, entziehen.

Schülervereine. Es ist den Schülern gestattet, unter sich Vereine zu bilden. Zurzeit sind für die Schüler an den Maturitätsabteilungen folgende Vereine zugelassen: Kantonsschüler-Turnverein (K. T. V.), Schülerverein Stenographia, Abstinenzverein Curia (K. A. V. Curia) und Kantonsschüler-Fußballclub (K. F. C.). Über die Zulassung weiterer Schülervereine beschließt auf Antrag der Lehrerkonferenz die Erziehungskommission. Als Vereinigungen, die dem Gesange, der sprachlich-kulturellen Förderung oder der religiösen Weiterbildung und Vertiefung dienen, sind zurzeit anerkannt: Coro italiano, Cor romantsch, Ladinia, Katholischer Zirkel. Diese Vereinigungen stehen unter dem Patronate eines oder mehrerer Lehrer, gelten jedoch nicht als Vereine. Es besteht überdies eine Vereinigung ehemaliger Kantonsschüler.

*Stundenverteilung
am Gymnasium und an der Technischen Abteilung 1935/36. †)*
(A = Gymnasium mit Griechisch; B = Gymnasium ohne Griechisch; C = Technische Abteilung.)

Fächer	I.			II.			III.			IV.			V.			VI.			VII.			Total			
	A	B	C	A	B	C	A	B	C	A	B	C	A	B	C	A	B	C	A	B	C	A	B	C	
Religion . . .	2	2	2	2	2	2	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Deutsch . . .	5	4	5	4	4	5	4	4	5	4	4	5	4	4	4	4	4	4	4	4	4	29	29	28	
Latein . . .	7	7	—	5	5	—	5	5	—	5	5	—	5	5	—	5	5	—	39	39	—	—	—	—	
Griech. Kultur-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	
Geschichte . .	—	—	—	5	—	—	5	—	—	6	—	—	6	—	—	5	—	—	27	—	—	—	—	—	
Französisch . .	—	5	5	3	3	4	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	*4	20	20	22	—	—	
Italienisch . .	—	—	—	5	5	—	4	4	—	3	3	—	3	3	—	3	3	*4	—	18	19	—	—	—	
Englisch . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	—	—	—	9	—	—	
Geschichte . .	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3	3	3	3	3	3	3	16	16	14	—	—	—
Geographie . .	1½	2	2	2	2	2	2	2	2	3	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1½	1½	10
Astronomische Geographie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Naturgeschichte	1½	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1½	1½	11
Rechnen . . .	6	4	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	10	7	
Mathematik . .	—	—	—	4	4	3	4	4	4	3	3	5	2	2	4	3	3	4	16	16	20	—	—	—	
Geometrie; darstell. Geom., geom. Zeichn.	—	—	—	—	—	4	—	—	3	—	4	—	4	—	4	—	4	—	—	—	—	—	19	—	—
Physik . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	3	2	2	2	3	3	5	7	7	10	—	—	—	
Chemie . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	2	2	3	4	4	4	5	—	—	—	—	
Chemisches Praktikum .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1½	—
Schreiben . .	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—	—
Zeichnen . .	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	—	10	10	10	—	—	—
Buchführung .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—	—
Singen . . .	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—	10	10	8	
Turnen . . .	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	14	14	12	—	—	—
Total	33	34	33	35	35	35	35	34	33	34	34	34	33	34	33	34	33	32	33	34½	—	—	—	—	—
Romanisch . .	—	—	—	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—
Kadettenunterricht . . .	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
<i>Wahlfreie Fächer.</i>																									
Religion . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Handfertigkeit .	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Buchführung .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—
Darstell. Geom.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Chem. Praktik.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1½	1½	—	—	—	—	—
Englisch . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3	3	—	3	3	—	3	3	—	3	—	—	8	
Italienisch . .	—	—	—	—	—	—	3	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hebräisch . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Musikunterricht, fak.	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2
Gesang . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—

†) Obige Stundenverteilung ist das Ergebnis einer Revision von 1935; der Lehrplan wird revidiert und liegt noch nicht gedruckt vor. — *) In Abteilung C, 7. Klasse, wird entweder das Französische oder das Italienische fortgesetzt.

2. Evangelische Lehranstalt Schiers (Privat).

(Typen der Maturitätszeugnisse A, B, C.)

Die Evangelische Lehranstalt besteht: 1. aus einem Gymnasium (A, B, C); 2. aus einem Lehrerseminar; 3. aus einer Realschule; 4. aus einem Vorkurs für Welsche.

Das Gymnasium (A, B) umfaßt sieben Klassen und hat mit seiner untersten Klasse die fünfklassige Ganz-Primarschule oder die entsprechende Vorbildung und das zurückgelegte 11. Altersjahr zur Voraussetzung. Das Studium der fremden Sprachen ist so verteilt, daß die I. Klasse mit Latein, die II. Klasse mit Französisch, die III. Klasse (in Abteilung A) mit Griechisch, die VI. Klasse (d. h. die künftigen Theologen) mit Hebräisch beginnt. An Stelle des Griechischen kann (in Abteilung B) Englisch und Italienisch treten. Wer bei seinem Eintritt im Lateinischen oder Griechischen im Rückstand ist, hat sich durch Privatunterricht nachzuarbeiten.

Die technische Oberrealschule (Industrieschule), auch Gymnasium, Abteilung C, genannt, IV.—VII. Kl., baut auf der unteren Realschule mit 3jährigem Kurs auf und vermittelt ihren Schülern die zum technischen Hochschulstudium notwendige Vorbildung.

Der Vorkurs nimmt seiner Bestimmung gemäß nur solche Schüler auf, welche das 11. Altersjahr zurückgelegt haben und später in eine der drei Unterrichts-Abteilungen der Anstalt überreten wollen. Er dauert gewöhnlich ein Jahr, läßt aber seine Schüler für einzelne Fächer schon vorher, d. h. sobald sie deutsch erteiltem Unterricht mit Verständnis zu folgen vermögen, in die ihrer Vorbildung entsprechenden Klassen der Realschule oder des Gymnasiums überreten.

Seit 1902 besitzt das Gymnasium mit der bundesrätlichen Anerkennung auch die Berechtigung der Einrichtung eigener Maturitätsprüfungen; für die technische Abteilung besteht diese Berechtigung seit 1912. Die Prüfungen werden unter der Leitung des kantonalen Erziehungsdepartementes in der zweiten Hälfte März den Schülern der VII. Klasse am Schlusse des Schuljahres von den eigenen Lehrern in der Anstalt abgenommen, und die auf Grund derselben ausgestellten Maturitätsdiplome der Schweizerischen Eidgenossenschaft berechtigen ihre Inhaber zum Eintritt in die Universitäten beziehungsweise in die Eidgenössische Technische Hochschule.

Das Schuljahr beginnt im Frühling und besteht aus 41 Schulwochen. Die Sommerferien betragen sechs Wochen; daneben Frühlings- und Neujahrsferien.

Die Schüler schließen sich im Konvikt zu einer in mehreren Häusern wohnenden Anstaltsfamilie zusammen. Externate sind ohne besondere Genehmigung nur dann zulässig, wenn die Schüler bei ihren Eltern oder nahen Verwandten oder bei Anstaltslehrern im eigenen Haushalt wohnen können.

Schülervereinigungen an der Anstalt sind: 1. Amicitia; 2. Libertas; 3. Alemannia; 4. B. K. (Bibel-Kränzchen); 5. Pfadfinder; 6. Wandervögel; 7. C. V. J. M. (Christlicher Verein junger Männer); 8. J. B. (Abstinenter Jugendbund).

*

Im Kanton Graubünden bestehen überdies drei Privatanstalten mit kantonaler Maturität, nämlich:

3. Lyceum Alpinum in Zuoz.

Das Lyceum Alpinum umfaßt folgende Schulabteilungen: 1. Eine Vorschule für Schüler, die für die Mittelschulstufe noch zu jung oder nicht genügend vorbereitet sind. 2. Ein Gymnasium mit 7 Jahreskursen: Griechisch, Latein und Französisch obligatorisch. Das Gymnasium bildet unter Betonung der altsprachlich-historischen Schulung für die verschiedenen Fakultäten der Universität vor. 3. Ein Realgymnasium: Sieben Jahreskurse mit Latein, Französisch, Englisch und Italienisch. Gleiches Ausbildungsziel wie beim Gymnasium. 4. Eine Realabteilung (Oberrealschule) mit sieben Jahreskursen. Sprachfächer: Französisch und Englisch oder Italienisch. Das Schwergewicht liegt auf den neusprachlichen und mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern. Die Abteilung bildet entweder für die Universität oder für technische Hochschulen vor. 5. Eine Handelsabteilung mit drei Jahreskursen (Diplom). Die Schule untersteht der regelmäßigen Inspektion durch das Erziehungsdepartement des Kantons Graubünden.

Das Schuljahr beginnt im Frühling und ist in drei Trimester eingeteilt. Die Hauptferien fallen in die Zeit der Schneeschmelze und dauern von Ende März bis Anfang Mai. Sommerferien: von Anfang August bis Mitte September; Weihnachtsferien zwischen Weihnachten und Neujahr.

Minimaleintrittsalter für die Gymnasien und die Oberrealschule: das bis zum 15. April des Eintrittsjahres zurückgelegte 11. Lebensjahr (für den Eintritt in eine höhere Klasse das entsprechend höhere Alter). An Vorkenntnissen für die Aufnahme in die erste Klasse wird verlangt: der Bildungsstoff von mindestens fünf vorausgehenden Schuljahren. Wer den Anforderungen der Aufnahmeprüfung nicht entspricht, kann in die Vorschule oder als Hörer aufgenommen werden.

Das Lyceum Alpinum ist im Besitze des kantonalen Maturitätsprüfungsrechtes (Regierungsbeschuß vom 28. Juni 1921). Die Reifeprüfung kann vor den eigenen Lehrern und an der Anstalt selbst abgelegt werden. Sie zerfällt in eine Vorprüfung (in Erdkunde und Biologie) am Schlusse der 6. und in eine Hauptprüfung am Schlusse der 7. Klasse und findet jeweilen in der zweiten Hälfte März statt. Die Maturitätszeugnisse berechtigen: a) in der Schweiz

zum regulären Universitätsstudium (außer Medizin), sowie zum prüfungsfreien Eintritt in die E. T. H. Zürich (nur bei ordentlichem Zensurendurchschnitt); b) im Ausland: in der Regel zum Studium an allen Universitäten und technischen Hochschulen, soweit die betreffenden Länder schweizerische Maturitätsausweise anerkennen. (Volle Anerkennung von Seiten Hollands und Deutschlands.)

Die Zöglinge sind in der Regel interne Schüler. Die Zulassung externer Schüler erfolgt im allgemeinen nur dann, wenn diese bei ihren Eltern oder Verwandten wohnen und in der Lage sind, den Unterricht regelmäßig zu besuchen. Schulgeld pro Trimester (Jahrdritt): a) für Interne Fr. 400.—; für Externe Fr. 450.—. Verpflegungsgeld für interne Schüler pro Trimester: a) Fr. 1000.— bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahr; b) Fr. 1200.— vom 15. Lebensjahr an.

4. Alpines Pädagogium Fridericianum, Davos.

Die Anstalt umfaßt ein Gymnasium, ein Realgymnasium und eine Oberrealschule. Kantonale, deutsche und holländische Reifeprüfung. (Ende April bis Mitte Mai.) Keine Vorprüfungen am Schluß unterer Klassen. Der Lehrplan stellt die Überleitung zu den Lehrplänen der Kantonsschulen her. Das Schulgeld ist für Schweizer und Ausländer gleich. Die Jahresansätze sind folgende: Vorschule Fr. 440.—, Sexta-Quarta Fr. 500.—, Unter- und Obertertia Fr. 600.—, Unter- und Obersekunda Fr. 700.—, Unterprima Fr. 800.—, Oberprima Fr. 900.—. Zahlreiche Reduktionen des Schulgeldes durch Verleihung von ganzen und teilweisen Freistellen.

5. Gymnasium der Klosterschule Disentis.

Die Lehr- und Erziehungsanstalt des Klosters Disentis umfaßt eine Realabteilung von zwei Klassen (für die Knaben der Gegend), ein fünfklassiges Gymnasium und zwei Lyzealkurse mit kantonaler Matura. 1937 wird das Literargymnasium, das dem Typus A entspricht, eidgenössische Anerkennung besitzen.

Der Eintritt setzt vorherige Absolvierung von sechs Primarschuljahren voraus. Aufnahmeprüfung.

Das Schuljahr beginnt meistens in der letzten Septemberwoche und dauert bis zum 11. Juli. Weihnachtsferien 10 Tage, Osterferien ungefähr 14 Tage. Die Reifeprüfung, die während der ersten Hälfte Juli stattfindet, wird zum Teil am Ende der 6., zum Teil am Ende der 7. Klasse abgelegt.

Mit der Schule ist ein Pensionat verbunden. Pensionspreis Fr. 900.—. Auswärtige Zöglinge dürfen nur dann außerhalb des Klosters wohnen, wenn sie im Dorf nahe Verwandte haben oder sogenannte Kosttage bekommen. Das Schulgeld beträgt Fr. 30.—; die externen Schüler entrichten überdies eine Vergütung von Fr. 20.— für Licht und Heizung.

Religiöse Vereinigungen an der Schule sind: die Oblaten des heiligen Benedikt; die Marianische Studentenkongregation; die Caritasgruppe; die apologetische Gruppe; die Missionssektion. Andere Vereinigungen: Desertina, Sektion der Schweizerischen Studentenliga; Silvania-Werkgruppe; Akademie Sta-Scholastika; Romanische Akademie.

*

Keine eigene Matura besitzt das hochalpine Töchterinstitut Fetan, das ebenfalls eine Gymnasialabteilung bis zur Matura führt. Die Maturandinnen dieser Schule bestehen ihre Reifeprüfungen meist an der Kantonsschule in Chur, oft auch die eidgenössische Matura oder die Reifeprüfung an ihren heimatlichen Schulen im In- und Ausland. Auch die Schülerinnen der Handelsabteilung erwerben sich oft die Handelsmatura an irgend einer staatlichen Schule.

Kanton Aargau.

Kantonsschule Aarau.

(Typen der Maturitätszeugnisse A, B, C.)

Die Kantonsschule Aarau umfaßt nur den Oberbau des Mittelschulunterrichts; den Unterbau bildet die vierklassige Bezirksschule, die den Doppelzweck erfüllt, einerseits die Schüler für das bürgerliche Leben vorzubilden und andererseits auf den Eintritt in die höhern kantonalen Schulanstalten vorzubereiten. Die Bezirksschule erteilt daher einen fakultativen Latein- und Griechischunterricht. Sie baut auf die fünfte Primarschulkasse auf.

Die Kantonsschule schließt an die vierte Klasse Bezirksschule an und zwar mit allen drei Abteilungen: a) dem Gymnasium mit vier Jahreskursen (Typus A, B); b) der Oberrealschule (Technische Abteilung) mit $3\frac{1}{2}$ Jahreskursen (Typus C) und der Handelsschule mit drei Jahreskursen (Diplom). Der vollständige Mittelschullehrgang erfaßt demnach im Aargau für die Gymnasiasten acht Jahre und für die Schüler der Oberrealschule $7\frac{1}{2}$ Jahre.

Die Reifeprüfungen am Gymnasium finden im Frühjahr, diejenigen an der Oberrealschule im Herbst statt.

Die Aufnahme findet auf Grund einer Prüfung statt. Zum Eintritt in die erste Klasse jeder Abteilung ist in der Regel das zurückgelegte 15. Altersjahr erforderlich und die Vorbildung, wie sie durch den Besuch der vierten Klasse einer aargauischen Bezirksschule oder der entsprechenden Klasse einer andern Schule erreicht wird. Kandidaten, die in eine höhere Klasse eintreten wollen, haben sich über ein entsprechendes Alter und über die in den vorhergehenden Klassen behandelten Unterrichtsstoffe auszuweisen. Alle drei Abteilungen können von Knaben und Mädchen besucht werden.

In Aarau Ansässige bezahlen kein Schulgeld, ebenso Kantonsbürger an der Oberrealschule. Im übrigen beträgt das Schulgeld für Kantonsbürger und Schweizer Fr. 20.— pro Jahr, für